

## **Geschäftsbedingungen des Mietvertrages**

### **§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

1. Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.
4. Die Vertragsparteien sowie die Mietdauer und Einzelvereinbarungen/Kosten ergeben sich aus dem Hauptblatt des Mietvertrages.

### **§2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters**

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, aber nur wenn der Vermieter nicht rechtzeitig darauf hingewiesen hat, das er in Verzug geraten wird. Der Mieter hat dann das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

### **§ 3 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes**

1. Der Mieter ist berechtigt den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieter verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

#### § 4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Weitergehende Schadenansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
  - a. Grobem Verschulden des Vermieters
  - b. Der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen voraussehbaren Schadens.
2. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen bei
  - a. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen
    - Insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes
    - Nicht vertragsgemäß verwendet werden kann so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von §3 NR. 3 und 4 sowie § 4 Nr. 1 entsprechend.

#### § 5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag – Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen: sie werden zusätzlich berechnet.
2. Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
3. Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.
4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 3 Banktage nach schriftlicher Mahnung in Verzug oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Aufruf des Gerichts auf Kosten des Mieters, der nach Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
5. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrenteigentumsvorbehaltes aufgenommen.
6. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Gleiches gilt für gebrochenes Material, was gegen Berechnung verkauft werden kann. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

7. Der Mietpreis wird gem. aktueller Preisliste oder vertraglicher festgelegtem Mietpreises in Stundenabrechnung (Stundenzähler / Maschinenzähler) oder Tagespauschale (max. 8 Stunden pro Miettag) mit dem Mieter abgerechnet. Sollte während der Mietzeit in Tagen, die durchschnittliche Arbeitszeit von 8 Stunden pro Arbeitstag überschritten, so wird nach effektiv geleisteten Stunden abgerechnet.
8. Die Maschine wird vollgetankt übergeben und muss auch vollgetankt wieder zurück gegeben werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Betankung mit aktuell festgelegten Tagespreis für Kraftstoffe x getankter Liter + MwSt abgerechnet. Für die Betankung wird eine Bedienerpauschale von 25,00 € berechnet.
9. Pro Arbeitstag (max. 8 Stunden pro Kalendertag) wird eine Versicherungspauschale in Höhe von 45,00 € erhoben. Dafür ist der Mieter durch die Versicherung ab einen Schadensbetrag in Höhe von 2.500,00 € pro Schadensfall versichert. Bis zu einem Betrag von 2.500,00 € pro Schadensfall trägt den Schaden der Mieter in voller Höhe. Die erhobene Verschleißpauschale pro Arbeitstag (max. 8 Arbeitsstunden pro Kalendertag = Arbeitstag) hat keinen Einfluss auf die Grundmiete und/oder dem Schadensfall. Diese Pauschale dient als Kostenerhebung für den normalen Verschleiß der durch Abnutzung anfällt.
10. Bei Neukunden ist eine Vorauszahlung des Mietpreises in Höhe von 25 % des Gesamtpreises/-dauer (vor Übergabe des Mietgegenstandes) erforderlich, mindestens jedoch eine Tagesmiete bei kurzer Mietdauer von 1 bis zu 4 Tagen oder bei Stundenweise Miete.

#### **§ 6 Stilllegungsklausel**

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, innere Unruhen und Kriegsereignisse oder behördlichen Anordnungen (die den Vermietgegenstand betreffen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt nach dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilllegungszeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilllegungszeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stilllegungszeit (siehe Vertrag Vorderseite) v.H. dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75%.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilllegungszeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

#### **§ 7 Unterhaltungspflicht des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet:
  - a. Den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
  - b. Die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchführen zu lassen.

- c. Notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

### **§ 8 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal**

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienpersonal nur zu Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

### **§ 9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen (Freimeldung).
2. Die Mietzeit endet am dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbartem anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit: § 5 Nr. 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereit zu halten; §7 Nr. 1b) und 1c) gilt entsprechend.
4. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch am selben Tag zu überprüfen. Kosten die dem Vermieter für Reinigungsarbeiten oder Betankungsarbeiten inkl. der Kraftstoffkosten/Öle/Fette und Personalkosten entstehen trägt der Mieter.

### **§ 10 Verletzung der Unterhaltspflicht**

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgegeben, der ergibt, dass der Mieter seiner in §7 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind Seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

3. Bei ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von §9 NR. 4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängel nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

#### **§ 11 Weitere Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon in Kenntnis zu setzen. Für die hieraus dem Vermieter entstehenden Kosten, haftet der Mieter oder Dritte die aus dem Mietgegenstand Rechte erwirken wollen. Die Kosten hieraus ergeben sich aus den Vermietbedingungen und festgelegten Mietkosten.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1 und 4, so ist er verpflichtet, dem Vermieter Schadenersatz zu leisten, der ihm hieraus entsteht.

#### **§ 12 Kündigung**

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien grundsätzlich unkündbar.
  - a. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
  - b. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag, zwei Tage wenn der Mietpreis pro Woche und eine Woche wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart wurde.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.
  - a. Im Falle von §5 Nr. 4
  - b. Wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert
  - c. Wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt.
  - d. In Fällen von Verstößen gegen § 7 Nr. 1
3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet §5 Nr. 4 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 entsprechend Anwendung.

4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

**§ 13 Verlust des Mietgegenstandes**

1. Sollte es dem Mieter schuldhaft oder technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 9 Nr. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet

**§ 14 Sonstige Bestimmung**

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sollten schriftlich erfolgen.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Außerdem tritt an Stelle der unwirksam werdenden Klausel, die dem Sinn und Anspruch der Vertragsparteien am nächsten kommende Bestimmung (Salvatorische Klausel).
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtstand – auch für Klagen im Urkunden- oder Wechselprozess – ist, der Firmensitz des Vermieters.

Westoverledingen, 14.03.2019



AMS Christian Müller